

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

11 (22.2.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 21317. E. Neubearbeitung der Vorschriften über Frachtkredite.
Nr. 21318. E. Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 24285. E. Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten.
Nr. 23646. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 21317. E. Die Neubearbeitung der Vorschriften über Frachtkredite betreffend.

Die mit diesseitiger Verfügung vom 23. Februar 1888 Nr. 13855 R. — B. Bl. Nr. 11 — ausgegebenen „Vorschriften über Gewährung und rechnerische Behandlung von Frachtkrediten“ sind einer Neubearbeitung unterzogen worden und werden nach Fertigstellung allen Dienststellen und Beamten, die im Besitz der Güterabfertigungs-Vorschriften sind, zugehen. Die frühere Ausgabe mit den seither dazu erschienenen Ergänzungen tritt außer Wirksamkeit und ist an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß in § 67 I der Güterabfertigungs-Vorschriften in der dritten Zeile von oben das Wort „Generaldirektion“ zu streichen und dafür „Betriebsinspektoren“ zu setzen ist; ferner ist in der diesseitigen Verordnung vom 12. August 1884 Nr. 54861 R. — B. Bl. 59 — in § 6 Abs. 1 in der zweiten Zeile von oben nach dem Wort „Hinterlegungsregister“ einzuschalten „nach Eingang der betreffenden Verfügung“, und Absatz 2 zu streichen, und endlich sind im bisherigen § 12 Abs. 2 die auf die Vorlage der beiden Register an diesseitige Stelle bezüglichen Worte zu streichen.

In den Vorschriften über die Beförderung dienstlicher Sendungen sind in § 9 in der drittuntersten Zeile die Worte von „14 Tage“ bis „auf längstens“ zu streichen; die erste Zeile auf Seite 17 ist zu ändern in „vom 14. Februar 1901 Nr. 21317 E.“ und der Abs. 2 des § 9 fällt weg.

Ferner werden bei diesem Anlasse die Beamten und Dienststellen, die nach O. B. 4 der im heutigen Verordnungsblatt erscheinenden Verordnung Nr. 21318. E. zur Annahme von Sicher-

heiten zuständig sind, darauf aufmerksam gemacht, daß die neuen Vorschriften auch auf die bisher durch Verfügung der diesseitigen Stelle hinterlegten Sicherheiten dann anzuwenden sind, wenn deren ganze oder theilweise Rückgabe in Frage kommt. Dabei ist indessen zu beachten, daß die Rückgabeverfügungen, soweit es sich um Hinterlegungen bei der Eisenbahnhauptkasse handelt, zunächst an unser Rechnungsbüreau zu leiten sind, das gehalten ist, den Strich der betreffenden Einträge im Notabilienbuch vorzunehmen und auf der Verfügung den Erlaß der Generaldirektion zu vermerken, mit dem die Hinterlegung der Sicherheit s. Zt. angeordnet wurde.

Karlsruhe, den 14. Februar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Brand.

Nr. 21318. E.

Die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten betreffend.

In der zur Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1899 erlassenen diesseitigen Vollzugsverfügung vom 28. April 1900 Nr. 50432. E. — B. Bl. 26 — treten mit höherer Ermächtigung und sofortiger Wirksamkeit nachstehende Aenderungen ein:

1. In der Zusatzbestimmung zu § 2 d ist der Zwischensatz „welche durch gegenwärtige Verordnung keine Aenderung erleidet.“ zu streichen.
2. In der Zusatzbestimmung zu §§ 8—12 sind die Absätze 1 bis mit 5 zu streichen und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:
Die zuständigen Beamten und Dienststellen (vergl. unten Ziffer 4) haben vor Eröffnung des Frachtkredites bezw. vor Invollzugsetzung des Lieferungs-Vertrags jeweils die erforderlichen Sicherheiten von den Kreditnehmern bezw. Lieferanten zc. mit der Aufforderung anzuverlangen, die Werthgegenstände oder Urkunden sofort an die betreffende Hinterlegungskasse einzusenden. Diese Kasse — bei den Frachtkrediten, soweit Werthpapiere und Urkunden hinterlegt werden, die dafür bestimmte Stationskasse, in den übrigen Fällen die Eisenbahnhauptkasse — hat die eingehenden Werthgegenstände oder Urkunden alsbald unter vorschriftsmäßigen Verschluß zu nehmen und deren Eingang unter genauer Beschreibung derselben, bei Effekten z. B. unter Angabe der Aufschrift, Litera, Nummer, des Ausgabejahres, Zinsfußes, der Verfallzeit, sowie mit Berechnung des Deckungswerthes den zuständigen Beamten und Dienststellen ohne Verzug anzuzeigen. Letztere sind gehalten, sofort eine Prüfung der Annahmefähigkeit und des Deckungswerthes der zu hinterlegenden Werthpapiere sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bürgen und Kreditnehmer vorzunehmen, wobei in Zweifelsfällen z. B. hinsichtlich der Solidität eines Bankinstituts bei der Eisenbahnhauptkasse

Erkundigungen eingezogen werden können. Bleibt der Deckungswerth hinter der festgesetzten Sicherheitssumme zurück, so ist es, sofern nur vorübergehend zu stellende Sicherheiten, keinesfalls aber Frachtkredite in Frage kommen, und die Abweichung nicht mehr als 10% beträgt, dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Beamten überlassen, die Gegenstände als genügende Sicherheit anzusehen.

Hierauf haben die zuständigen Beamten und Dienststellen die Ermächtigung der endgiltigen Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse durch eine Verfügung zu ertheilen, die die genaue Beschreibung der hinterlegten Sicherheiten und ihres Deckungswerthes enthalten sowie in kurzer Form auf den Etat und Paragraphen hinweisen muß, auf den die Kosten für die Lieferungen u. s. w. gebucht werden, z. B. Verrechnung auf § 22 Betr.-Etat.

Die Hinterlegungsverfügungen sind, wenn sie Frachtkredite betreffen, vor ihrem Abgang an die Hinterlegungskasse in das Frachtkreditregister einzutragen, in allen anderen Fällen und bei Hinterlegungen von baarem Geld zunächst an das Rechnungsbüreau der Generaldirektion zum Eintrag in das Notabilienbuch einzusenden. Dieses wird die ihm zugehenden Verfügungen nach vollzogenem Eintrag t. H. an ihren Bestimmungsort weiterleiten.

Baar hinterlegtes Geld ist in allen Fällen für Rechnung der Eisenbahnhauptkasse zu vereinnahmen.

Bei der Rückgabe von Sicherheiten sind die betreffenden Verfügungen in den in Betracht kommenden Fällen gleichfalls an das Rechnungsbüreau gelangen zu lassen, damit dieses den Strich im Notabilienbuch vornimmt.

In der Verordnung vom 12. August 1884 Nr. 54861. R. (B. Bl. Nr. 59) ist in der ersten Zeile von § 5 statt: mit diesseitiger Genehmigung zu setzen: mit Genehmigung des zuständigen Betriebsinspektors.

Ferner ist § 11 daselbst zu streichen.

3. Die Verfügung von 1896 Nr. 119188. R. (B. Bl. Nr. 68) tritt außer Kraft und ist deßhalb in Absatz 6 der Zusatzbestimmungen zu §§ 8—12 zu streichen.

4. Die Zusatzbestimmung zu § 14 ist zu streichen und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Gewährung von Frachtkrediten und die Annahme von Sicherheiten hiefür sind die Betriebsinspektoren, für die Annahme von Sicherheiten aus sonstigen Verbindlichkeiten die bahnbau- und maschinentechnischen Bezirksbeamten, Eisenbahnbauinspektionen, die Hafensbauinspektion Rehl, die Eisenbahnbaubüreaux und der technische Telegraphenkontrolleur, die Verwaltung der Eisenbahnmagazine und die Verwaltung der Hauptwerkstätte zuständig, sofern sie, sei es in eigener Zuständigkeit oder mit Genehmigung der Generaldirektion, die die Stellung einer Sicherheit begründenden Verträge abschließen und sofern die Sicherheiten bestehen:

1. in Hinterlegung von baarem Geld,
2. in Bestellung eines Pfandrechts an den in der Anlage 1 der Finanzministerialverordnung genannten Werthpapieren und
3. in Bürgschaften (in gewöhnlicher Form oder durch Hinterlegung von acceptirten Sichtwechseln).

Für die diesseitige Stelle bleibt die Zuständigkeit vorbehalten

a) bei Bestellung von Sicherheiten aller Art in den Fällen, in denen sie selbst den Lieferungs- u. c. Vertrag abschließt oder die Annahme derselben nicht den die vertragsmäßigen Leistungen überwachenden Beamten oder Dienststellen zuweist.

b) bei Bestellung von Pfandrechten an in der Anlage 1 nicht genannten Werthpapieren und

c) bei Bestellung von Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken.

In den unter b und c aufgeführten Fällen haben daher die betreffenden Beamten und Dienststellen die diesseitige Genehmigung einzuholen.

Wegen der durch diese Bestimmungen erforderlichen Aenderungen in den Vorschriften über die Gewährung und rechnerische Behandlung von Frachtkrediten ergeht besondere Verfügung.

Karlsruhe, den 14. Februar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.
Brand.

Sonstige Bekanntmachungen.

Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite.

Nr. 24285. E. Die Spalten 5—8 des Musters zum Hinterlegungsregister — a. Nr. 52 und 52 a — (§ 3 Abs. 1 der diesf. Verordnung vom 12. August 1884 Nr. 54861 R., B. Bl. 59) erhalten künftighin folgende Ueberschriften:

Spalte 5: „Die Hinterlegung wurde angeordnet durch: (Angabe der anordnenden Stelle mit Datum und Nummer der Verfügung).“

Spalte 6: (wie seither:) „nähere Bezeichnung.“

Spalte 7: „Nennwerth.“

Spalte 8: (neu:) „Deckungswerth (bei Werthpapieren ist gleichzeitig der der Berechnung zu Grunde gelegte Kurswerth anzugeben).“

Spalte 9: (bisher Spalte 8:) „Verfallzeit (der Bürgschaftsurkunden, Verfallzeit der Zinsscheine u. c.).“

Diese Anordnung wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die noch vorhandenen Muster handschriftlich abzuändern sind, wobei die Werthe der künftigen Spalte 8 in der jetzigen Spalte 6 vermerkt werden können.

Telegraphenwesen.

Nr. 23646. B. Nr. 26 der Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen ist erschienen und wird den Dienststellen f. S. zugehen.